



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXIX. Privilegium der Büchschützen zu Kyritz, v. J. 1580.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

stehen, Alleine in freien Jarmarckten soll Jnen solchs frey vnd offen stehen, Doch das sie nicht lenger denn bis auff den Dornstag Jn der Marckwochen aufstehen, Alsdan Aufbrechen vnd folgendts freitags sich ferrer vorkauffen enthalten.

11) Soll auch gleichfals den Tabelitz Kramern vnd andern vmblaufenden haufirern verboten sein mitt Jrer Kramerey, wie bitshero geschehen, auff der gassen vnd Jn die heusern zu lauffen, bey gemelter Peen vns vnd der gilden zu entrichtende. Alleine drey tage Jm Jahre Außerhalb der freyen Jarmarckte sollen Jn gleicher weise vorgundt sein auffm marcktte mit Jrem Tabelitz aufzustehen, dann außerhalb der freyen Jarmarckte vnd den erlaubten dreien tagen soll keinen frembden noch einländischen auff dem Marckte feill zu haben, noch Jn die heuser umbher zu gehen, bey obgefatzter straffe nicht vorstadtett werden. Den Bürgern aber vnd der Bürger kinder, vngenachtett, ob die der Kramer-gilde nicht vorwandtt, soll erlaubt sein, Eifen, Stael, Herse vnd ander Wahre, so auff des Raths zu Jederzeit ermeifigung zum Kramwercke nicht eigentlich gehorigk, offentlich auch Jn Jren heusern zu Jedertzeit feill zu haben vnd zu vorkauffen. — Wo es die notturfft vnd bewegliche vrsachen erfordern wurden, dis alles zu mehren, zu mindern, zu Corrigiren vnd zu andern, dasselbe wollen wir vns hiemitt vorbehalten haben. — Coln an der Sprew Dornstags nach Viti. Anno etc. 1580.

Nach einer alten Copie.

XXXIX. Privilegium der Büchschützen zu Kyritz, v. J. 1580.

Wir Johans George, Churfurst etc. Bekennen etc. Nachdem das schießen zur Schieben Jnn vnsern Stedten der Marck zue Brandenburg ein Alt loblich herkommen vnd ehrliche Rittermeßsige vbung ist, Also auch das dasselbe von vnsern vorfahren milder gedechtnuß Jn vnd Allewege mitt gnaden befördert vnd darob gehalten worden, furnemblich weil vnserm Landt vnd leuthen an vbung der Buxenschützen Jn Kriegsleufften nicht weinig gelegenn, Als haben wir demnach die schutzengulde Jn vnser stadt Kieritz zur Schieben zu schießen, auß ertzehlten vrsachen — — begnadett — Also, das sie alle Jahr Jm berurter vnser stadt Kieritz solche schutzengulde halten vnd nach der Schiebe schißen sollen, dartzu wir Jnen dan Jerlich VI gantze brawen bier Jerlich Ziese frey zu thun aus gnadem vorehret, damitt sie die buxen erhaltenn, sich Jm Shießen vben vnd fur buxenschützen Jn Kriegsleufften bestehen mugen; welche VI brawen der Rath vnser stadt Kyritz vnter den buxenschützen, denen so am besten schießen, Jhrens gefallens zu gewinnen vorordnen, aufstheilen vnd zuwenden moge, doch das sie solch schießen zur Schieben Jehrlich alle Sontage, zwischen Ostern vnd Michaelis, bey verlust dieser freyheit vnd vnser priuilegii gebrauchen, vnd sich vben sollen. Vrkundlich etc. Anno etc 1580,

Nach einer alten Copie.